

Der Weg zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft

Von Rechtsanwalt FRIEDRICH WOLFF, Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin

I

Mit dem Tage der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus begann auch für die Rechtsanwälte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die neue Ära einer erst allgemein antifaschistisch-demokratischen, dann sozialistischen Entwicklung. Allerdings vollzog sich der Prozeß der Umgestaltung der bürgerlichen Rechtsanwaltschaft in eine sozialistische bei weitem nicht so entschieden, schnell und augenfällig, wie die Zerschlagung des reaktionären Justizapparats und seine Ersetzung durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Das bedeutet jedoch nicht, daß unaufschiebbare Maßnahmen nicht unverzüglich getroffen wurden. So wurden alle Kriegsverbrecher und Naziaktivisten aus der Anwaltschaft entfernt¹. An die Stelle der Ehrengerichte der Rechtsanwaltschaft trat die Disziplinaraufsicht der Deutschen Justizverwaltung bzw. der Justizverwaltungen der Länder, die auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aussprachen^{2 3}. Die Rechtsanwaltskammern, die alten „Standesvertretungen“ der Rechtsanwaltschaft, verloren damit ihre Hauptfunktionen. Soweit sie nach 1945 in den Ländern Thüringen, Mecklenburg und Sachsen (dort unter dem Namen Landesausschuß für Rechtsanwälte und Notare) wiedererstandene waren, stellten sie bald ihre Tätigkeit ein*.

Mit diesen Maßnahmen war der Grundstein für die Schaffung einer den neuen demokratischen Verhältnissen entsprechenden Anwaltschaft gelegt. Die weitere Entwicklung der Rechtsanwaltschaft war unlöslich mit dem Prozeß der Demokratisierung der Justiz verbunden.

Zunächst war jedoch diese Verbundenheit mehr normativer als faktischer Natur. Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft war nicht mehr als die Entwicklung der einzelnen Anwälte.

Wie alle Bürger der antifaschistisch-demokratischen Ordnung hatten auch sie sich mit der faschistischen Vergangenheit und ihren Ursachen auseinanderzusetzen und daraus Schlußfolgerungen für die Zukunft des deutschen Volkes zu ziehen. Es fehlte im Unterschied zu den Justizorganen jedoch die zielstrebige zentrale Anleitung dieses Klärungsprozesses und seine Unterstützung durch die Heranbildung neuer Rechtsanwälte aus den Reihen der Arbeiterklasse⁴. Wenn auch die Richter und Staatsanwälte aus dem Volk bei ihrer täglichen Arbeit einen ständigen ideologischen Einfluß auf die Rechtsanwälte ausüben konnten, vermochte es doch ein großer Teil der Rechtsanwälte nicht, sich aus dem Bannkreis der alten bürgerlichen Rechts- und Lebensvorstellungen zu befreien.

So standen den neuen Richtern und Staatsanwälten die alten Rechtsanwälte gegenüber. Dort ehemalige Arbeiter und Bauern, erfahren in der Theorie des Marxismus-Leninismus und in der Praxis des Klassenkampfes, hier Advokaten bürgerlicher Prägung, ausgerüstet mit Palandt und Dahlke und den Entscheidungen des Reichsgerichts. Dieser einmalige Zustand klassenmäßiger Widersprüche zwischen Anwaltschaft einerseits und Richtern und Staatsanwälten andererseits schaffte notwendig, wie Benjamin feststellte, „einerseits Unsicherheit, andererseits Mißtrauen“⁵. Je mehr er sich im Zuge der weiteren Entwicklung vertiefte, desto dringender mußte auch seine Überwindung werden. In den Jahren bis zur Entstehung der Deutschen Demokratischen Republik wurde trotzdem die Abnormität dieser Gegensätzlichkeit zwischen den staatlichen Justiz-

Organen und der Anwaltschaft weitestgehend nicht als solche empfunden. Bis 1950 gibt es keine einzige Veröffentlichung, die zu Fragen der Anwaltschaft Stellung nimmt, wenn man von einigen Entscheidungen zur Rechtsanwaltsgebührenordnung absieht. Bei manchen Justizfunktionären (von den Rechtsanwälten ganz zu schweigen) bildete sich jedoch unter dem Eindruck der Praxis die Vorstellung heraus, daß Rechtsanwalt und bürgerlicher Rechtsanwalt identische Begriffe wären — eine Vorstellung, die heute noch nicht restlos überwunden ist.

II

Mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik beschleunigte sich das Tempo der Entwicklung der neuen Justiz. Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik wurden geschaffen, die Rechtsprechung erreichte eine neue Qualität. Es ist klar, daß das unterschiedliche Entwicklungstempo die ideologische Kluft zwischen den staatlichen Organen der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft immer mehr vergrößerte. Es wurde deutlich, daß eine Wende in der Entwicklung der Anwaltschaft herbeigeführt werden mußte.

Wie überhaupt in der Entwicklung des neuen Lebens bot sich auch hier die Möglichkeit, von den Erfahrungen der Sowjetunion zu lernen. Bis zum Jahre 1950 war jedoch nur wenigen Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik bekannt, welche Stellung die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion einnahm, wie sie arbeitete und organisiert war. Deswegen galt es zunächst, diese Tatsachen den deutschen Juristen zugänglich zu machen, um aus ihnen Lehren für die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ziehen zu können.

Dies geschah erstmalig in dem Aufsatz von K o h n über die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion⁶. Mit ihm wurde in die prinzipielle Erörterung der Stellung und Rolle der Anwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten. In weiteren Veröffentlichungen wurde mit zunehmender Schärfe erkannt, wie weit die Rechtsanwaltschaft als Ganzes hinter den ihr objektiv zukommenden Aufgaben, hinter ihren Pflichten zurückgeblieben war. Die Rechtsanwaltschaft wurde zum Problem⁷. Im Vordergrund stand dabei die politische Zurückgebliebenheit der Rechtsanwälte. Noch fehlte es jedoch an der Erkenntnis der Ursachen, die zu diesem Zurückbleiben eines Organs der Rechtspflege geführt hatten, und damit auch an der Einsicht in die Möglichkeiten und Wege einer Veränderung des bestehenden Zustandes. Schließlich fehlte es auch an einer aktiven Teilnahme von Anwälten an der Diskussion und Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen.

Mit großer Offenheit, Klarheit und Prägnanz legte der damalige Vizepräsident des Obersten Gerichts, Dr. Benjamin, in einem Artikel zu Fragen der Verteidigung und des Verteidigers die Ursachen dafür dar, „daß in der Rechtsanwaltschaft von heute die innerhalb der Justiz langsamste Vorwärtsentwicklung, die unentwickeltesten Formen einer neuen Gestaltung“² festzustellen sind. Erstmals wurde hier neben einer inhaltlichen Erneuerung der Anwaltschaft die Bildung von Anwaltskollegien als Notwendigkeit der neuen Entwicklung erkannt⁶. Neben allen negativen Feststellungen, zu denen die Verfasserin gelangte, finden sich aber auch Zeugnisse dafür, daß seit 1945 verschiedene Rechtsanwälte sich so entwickelt hatten, daß sie auch die schweren Aufgaben, die ihnen die erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Obersten Gericht stellten, zu lösen vermochten.

* NJ 1950 S. 192 ff.

⁷ Liebler, Probleme der Rechtsanwaltschaft, NJ 1950 S. 295 ff.; Wirthig, Zur Frage der Rechtsanwaltschaft, NJ 1950 S. 393 ff.

» Benjamin, NJ 1951 S. 51.

⁶ a. a. O. S. 51 und 54.

¹ SMAD-Befehle Nr. 49, 124, 126, 201 und 204; KBD Nr. 24 und 38.

² Provisorische Zulassungsordnung für die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetischen Besatzungszone (Amtsblatt für Mecklenburg/Vorpommern 1946 S. 18 ff.).

³ vgl. Benjamin, NJ 1951 S. 51.

⁴ vgl. Benjamin, NJ 1951 S. 51.

⁵ NJ 1951 S. 51.